

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation im Rettungsdienst der Städte Heiligenhaus und Ratingen (KoopRettVR)

vom 25. März 2015

Vereinbarung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	25.03.2015	Amtsblatt Kreis Mettmann 2015, S. 18 Amtsblatt Ratingen 2015, S. 94	01.01.2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Aufgabenübernahme	2
§ 2 Personal	2
§ 3 Sachkosten	3
§ 4 Sonstige Kosten	3
§ 5 Laufzeit	3
§ 6 Satzungsermächtigung	3
§ 7 Salvatorische Klausel	3
§ 8 Schriftform	4
§ 9 Inkrafttreten	4

Zwischen der Stadt Heiligenhaus, vertreten durch den Bürgermeister,

- im Weiteren Stadt Heiligenhaus -

und

der Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister,

- im Weiteren Stadt Ratingen -

wird gem. § 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gem. § 6 Rettungsgesetz Nordrhein Westfalen (RettG) sind die

Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Heiligenhaus ist Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 RettG. Die Stadt Ratingen ist Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 RettG. Diesen Verpflichtungen entsprechend, betreiben beide Städte zurzeit für ihre Gemeindegebiete je einen Rettungsdienst. Gem. § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen zu optimieren, sollen mit dieser Vereinbarung die Aufgaben der Stadt Heiligenhaus gemäß RettG zum Betrieb des Rettungsdienstes auf die Stadt Ratingen übertragen werden.

§ 1 Aufgabenübernahme

(1) Die Stadt Ratingen übernimmt die Aufgaben des Rettungsdienstes der Stadt Heiligenhaus entsprechend des Rettungsdienstgesetzes vollumfänglich (§ 23 Abs. 1, 1. Alternative GkG). Damit gehen die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Rettungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Stadt Heiligenhaus auf die Stadt Ratingen über (§ 23 Abs. 2 Satz 1 GKG).

(2) Die nach dem Rettungsdienstbedarfsplan für das Stadtgebiet Heiligenhaus vorzuhaltende Rettungswagen und Krankentransportwagen bleiben auf der Feuer- und Rettungswache Heiligenhaus, Friedhofsallee 1, 42579 Heiligenhaus, stationiert. Die Räume der Rettungswache werden an die Stadt Ratingen entsprechend gesondertem Vertrag vermietet. Der Mietvertrag in der jeweils gültigen Fassung ist Anlage 1 dieser Vereinbarung. Die vorhandenen Sachwerte der Stadt Heiligenhaus entsprechend Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung werden von der Stadt Ratingen zum Restwert übernommen.

(3) In der äußeren Darstellung werden die Einsatzfahrzeuge beschriftet mit "Rettungsdienst der Städte Ratingen und Heiligenhaus".

(4) Das Einsatzgebiet des Rettungswagens Heiligenhaus umfasst nach der jeweils gültigen Fassung des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Mettmann das Stadtgebiet Heiligenhaus und die angrenzenden Ortslagen in Ratingen sowie auf Weisung der Kreisleitstelle sonstige Einsatzorte.

§ 2 Personal

(1) Das Personal des Rettungsdienstes der Stadt Heiligenhaus verbleibt im Dienst der Stadt Heiligenhaus. Das Personal der Stadt Heiligenhaus wird mit deren Zustimmung zur Durchführung der Aufgaben der Stadt Ratingen im Rahmen der Personalgestellung zur Verfügung gestellt. Der Personalgestellungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung ist Anlage 3 dieser Vereinbarung.

(2) Ausscheidendes Personal der Stadt Heiligenhaus wird durch Personal der Stadt Ratingen ersetzt. Die notwendigen Stellen werden mit entsprechenden Sperrvermerken im Stellenplan der Stadt Ratingen abgebildet.

§ 3 Sachkosten

(1) Die zukünftige sächliche Ausstattung, hier insbesondere Fahrzeug, Medizintechnik und Verbrauchsmaterial, wird durch die Stadt Ratingen, im Rahmen der Refinanzierung durch die Kostenträger, gestellt.

(2) Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden durch die Stadt Ratingen getragen und im Gebührenhaushalt Rettungsdienst verrechnet.

§ 4 Sonstige Kosten

(1) Die Stadt Heiligenhaus erstattet der Stadt Ratingen die Kosten für nicht abrechnungsfähige Einsätze im Rahmen des Eigenschutzes bei Feuerwehreinsätzen der Feuerwehr Heiligenhaus.

(2) Die Stadt Heiligenhaus erstattet der Stadt Ratingen die kooperationsbedingten Mehrkosten für nicht abrechnungsfähige Einsätze im Rahmen des Eigenschutzes bei Feuerwehreinsätzen der Feuerwehr Ratingen.

(3) Die Stadt Heiligenhaus beteiligt sich im Verhältnis der Einsatzzahlen der Städte Ratingen und Heiligenhaus am Gebührenausschlag.

(4) Die Stadt Ratingen beteiligt sich an den Overheadkosten der im Rahmen der Personalstellung zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Heiligenhaus zu einem Prozent.

§ 5 Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 5 Jahren zum Jahresende oder von 6 Monaten zum Jahresende bei Änderung des Rettungsdienstbedarfsplanes, welche die Vertragsinhalte der vorliegenden ÖRV betreffen, schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Satzungsermächtigung

Die Stadt Ratingen wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgabe bezogen auf den Rettungsdienst Satzungen zu erlassen, die für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Heiligenhaus und der Stadt Ratingen gültig sind (§ 25 GkG).

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen und Übereinkommen. Sofern die unwirksame

Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2015 nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft. Die beteiligten Städte haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Heiligenhaus, den 25. März 2015
Für die Stadt Heiligenhaus
Dr. Jan Heinisch
(Bürgermeister)

Ratingen, den 25. März 2015
Für die Stadt Ratingen
Klaus Pesch
(Bürgermeister)

Genehmigung

Die öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation im Rettungsdienst der Städte Heiligenhaus und Ratingen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. Seite 621 / SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mettmann, den 27. März 2015

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Martin M. Richter
Kreisdirektor